

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

A1/1980
(veröffentlicht am 10. Juli 2018)

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge

Vom 17. März 1980¹

Präambel

Für die Zusammenarbeit der evangelischen und katholischen Militärseelsorge haben der Evangelische und der Katholische Militärbischof im April 1967 erstmals Richtlinien vereinbart, die von dem Grundsatz ausgingen, dass die ökumenische Entwicklung im gesamtkirchlichen Raum im Bereich der Militärseelsorge maßgebliche Bedeutung behalten müsse.

Die Neufassung dieser Richtlinien hält an diesem Grundsatz fest. Sie berücksichtigt, dass sich in den Landeskirchen und in den Bistümern seit 1967 – nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland – das Bewusstsein ökumenischer Zusammengehörigkeit weiter geklärt und gefestigt hat. Auch die evangelische und die katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr haben in diesen Jahren in Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages Zusammenarbeit mit den Kirchen in den benachbarten Ländern und Zusammenarbeit miteinander praktiziert.

Nach wie vor verlangen im Bereich der Militärseelsorge die Berücksichtigung der äußeren Umstände und die Rücksichtnahme auf die Besonderheiten des militärischen Dienstes ständig eine gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung und empfehlen die gemeinsame Planung. Bereits für diese Zusammenarbeit blieb die gegenseitige Achtung vor dem Bekenntnis des anderen unerlässliche Voraussetzung. Weder wollte man eine Übereinstimmung dort vortäuschen, wo sie nicht besteht (wie bei der Feier der Eucharistie/des Abendmahls), noch wurde die Zusammenarbeit dort versagt, wo sie ohne Verfälschung des kirchlichen Bekenntnisses möglich ist.

Auch schon der Anschein eines nivellierenden Interkonfessionalismus war zu vermeiden, denn der Weg zur Einheit führt nicht über die Beschränkung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner, sondern über die größtmögliche Nähe zum Herrn der Kirche. So wuchs in den beiden Zweigen der Militärseelsorge das Bewusstsein ökumenischer Zusammengehörigkeit, und es konnten

¹ Erstmals gleichlautend veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 36 vom 17. März 1980 und im Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs 16. Jahrgang Nr. 3 vom 21. März 1980.

Formen entwickelt werden, unter Wahrung der Eigenständigkeit in bestimmten Fällen gemeinsam tätig zu werden.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die ökumenische Entwicklung im Bereich der Militärseelsorge haben es der Evangelische und der Katholische Militärbischof daher für sinnvoll gehalten, erneut Richtlinien zu vereinbaren, in denen die gegenseitigen Möglichkeiten ebenso wie die gegenwärtigen Grenzen für gemeinsame Veranstaltungen der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge bekanntgegeben werden.

Der Evangelische und der Katholische Militärbischof sind ferner übereingekommen, diese Bestimmungen in Fortführung der „Würzburger Richtlinien“ vom April 1967 in ihren Organen gleichlautend zu veröffentlichen.

I. Gottesdienste

1. Es ist die gemeinsame kirchliche Überzeugung, dass Gottesdienste, in denen das Wort Gottes ausgelegt und die Sakramente gespendet werden, bekenntnisgebunden sind. Daher halten die Militärggeistlichen regelmäßig Gottesdienste für die Angehörigen ihres Bekenntnisses. Dies gilt an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen, aber in der Regel auch für Gottesdienste bei militärischen Übungen und für die „Standortgottesdienste“. *)

a) Für zeitlich parallele Gottesdienste, z.B. Standortgottesdienste aus Anlass der Visitationsreisen der Militärbischöfe, Gottesdienste an kirchlichen Feiertagen, die nur für eine Konfession gelten, wird empfohlen, der jeweils anderen Konfession fürbittend zu gedenken.

b) Für zeitlich parallele Gottesdienste aus bestimmten Anlässen kann ein gemeinsames Schriftwort oder Thema für die Predigt vereinbart werden.

c) Es wird angeregt, dass bei besonderem Anlass – z.B. bei der Einweihung eines Gotteshauses oder bei der Einführung eines Pfarrers – dem Pfarrer der anderen Konfession Gelegenheit zur Fürbitte im Gottesdienst gegeben wird.

2. Ökumenische Wortgottesdienste, in denen das Wort Gottes ausgelegt wird, Christen ihren Glauben gemeinsam bekennen und füreinander, für die Einheit unter den Christen und für alle Menschen beten, sind Ausdruck der Zusammengehörigkeit und vermitteln – wenn sie entsprechend vorbereitet und durchgeführt werden – ökumenische Erfahrungen. In vielen Landeskirchen und Bistümern sind ökumenische Wortgottesdienste fester Bestandteil des liturgischen Lebens der Gemeinden. Ökumenische Wortgottesdienste sollen daher auch in der Militärseelsorge bei entsprechenden Gelegenheiten und Anlässen möglich sein.

*) In diesem Zusammenhang wird darin erinnert, dass die katholischen Christen zur sonntäglichen Eucharistiefeier verpflichtet sind.

- a) Gelegenheiten sind vor allem die jährlichen Gebetswochen für die Einheit im Glauben, aber auch gemeinsame Anliegen, wie z.B. die Sorge um das gerechte Zusammenleben in der Gesellschaft und um den Frieden in der Welt. Anlässe sind gemeinsame Freuden und Nöte, bei denen ein Volk oder eine Gemeinschaft Gott gemeinsam Dank sagen und um seine Hilfe bitten wollen.
- b) Ökumenische Wortgottesdienste sind dann besonders fruchtbar, wenn sie aus einer gemeinsam getragenen Verantwortung und aus einem gemeinsamen Tun erwachsen.
- c) Ökumenische Wortgottesdienste setzen voraus, dass sie durch die Pfarrer beider Kirchen gemeinsam geplant, gemeinsam geleitet und gemeinsam durchgeführt werden.
- d) Verkündigung, Lieder und Gebete sollen auf den ökumenischen Partner und seine Eigenart Rücksicht nehmen, ohne dass dabei der eigene Standpunkt preisgegeben wird. Besonders eignen sich daher die gemeinsamen Lieder, Schriftlesungen und Gebete sowie – wegen des gemeinsamen Wortlauts – das Gebet des Herrn und das Apostolische Glaubensbekenntnis.

II. Gemeinsames Beten

1. Auch in der Bundeswehr fehlt es nicht an Gelegenheiten, bei denen gemeinsames Beten sinnvoll ist.
2. Wo es möglich ist, sollen die guten Formen der Frömmigkeit (z.B. Tischgebet, Morgengebet, Abendsegens im Biwak und dergleichen) gemeinsam gepflegt und gefördert werden; dabei ist auf Andersgläubige und Andersdenkende taktvoll Rücksicht zu nehmen.
3. Unabhängig von den bekenntnisgebundenen Formen der kirchlichen Beisetzung können bei Katastrophenfällen, bei denen Tote verschiedenen Bekenntnisses zu beklagen sind, die Pfarrer der beiden Bekenntnisse an der allgemeinen Trauerfeier teilnehmen, um das Wort Gottes zu verkünden, es auszulegen und ihre Gebete zu sprechen.
4. Den Militärseelsorgern wird die Hinführung der ihnen anvertrauten Soldaten und Soldatenfamilien zum gemeinsamen Gebet, z.B. zu den ökumenischen Gebetswochen der örtlichen Kirchengemeinden, empfohlen.

III. Der Lebenskundliche Unterricht

Im Lebenskundlichen Unterricht leisten die Kirchen Erwachsenenbildung. Er stellt eine besondere Form kirchlicher Zusammenarbeit dar, sei es, dass die Militärgeistlichen ihn in der Form der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft für Offiziere oder Unteroffiziere halten, sei es, dass sie im zeitlich parallelen, aber nach Konfession getrennten Unterricht, die gleiche Thematik behandeln. In beiden Formen wird der Lebenskundliche Unterricht dazu beitragen, vorhandene Gemeinsamkeiten zu entdecken und, wenn unterschiedliche Auffassungen zutage treten, einander kennenzulernen, sich gegenseitig zu achten und einander besser zu verstehen.

IV. Gemeinsame Arbeitstagungen

Sach- und Lebensfragen, die in Beziehung zu Beruf und Auftrag des Soldaten stehen, sollen gelegentlich durch Arbeitstagungen vertieft werden.

Sie werden gemeinsam von der evangelischen und katholischen Militärseelsorge entworfen und geleitet. Eine Anlehnung an eine der kirchlichen Akademien kann sich dabei empfehlen.

Hierzu rechnen auch Arbeitstagungen, bei denen Träger einer bestimmten militärischen Funktion (z.B. Kompaniefeldwebel, Einheitsführer) über die Militärseelsorge informiert werden und die Zusammenarbeit der Militärpfarrer mit der Truppe besprochen wird.

V. Tagungen kirchlicher Akademien

Veranstaltungen kirchlicher Akademien über Themen, die auch für beide Zweige der Militärseelsorge von Interesse sind, haben sich bewährt. Die Verantwortung für solche Tagungen liegt jeweils bei der veranstaltenden Akademie, gegebenenfalls zusammen mit der evangelischen oder katholischen Militärseelsorge. Anregungen hierfür werden auch durch die zentralen Dienststellen beider Zweige der Militärseelsorge gegeben.

VI. Rüstzeiten bzw. Exerzitien/Werkwochen

Rüstzeiten bzw. Exerzitien/Werkwochen für Soldaten sind bekenntnisgebunden. Sie sollen vordringlich zur Klarheit im eigenen Bekenntnis verhelfen und den Soldaten in seiner Kirche beheimaten.

Veranstaltungen für Soldatenfamilien, an denen Ehepartner aus konfessionsverschiedenen Ehen teilnehmen, setzen bei allen Teilnehmern die Bereitschaft voraus, die jeweils andere Konfession kennen und verstehen zu lernen. Mit Respekt vor der Kirchenzugehörigkeit der Ehepartner und Taktgefühl sollten aufkommende Fragen sachlich und seelsorgerlich ernstgenommen werden.

B o n n , den 17. März 1980

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Sigo L e h m i n g

Der Beirat für die Evangelische Militärseelsorge hat diesen Richtlinien zugestimmt.